

## Zusammenstellung allgemeiner\* Stellungnahmen von Behörden und Verbänden

Behörde/Verband	Stellungnahme	Stellungnahme OA
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	<p>Von der Verordnung über Naturdenkmale sind wir mit der Gewässerunterhaltung nicht betroffen, da es keine räumlichen Überschneidungen gibt.</p> <p>In der Verordnung über Landschaftsbestandteile sind Grundstücke der Wasserwirtschaftsverwaltung als LB ausgewiesen. Zum Teil wird im Rahmen der Änderung auch der Zuschnitt der LB geändert, so dass zukünftig weitere staatliche Grundstücke unter die Verordnung fallen werden. Da es sich hier ausschließlich um Flächen mit dem Ziel naturnaher Entwicklung handelt, gibt es aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.</p> <p>Vereinzelte wurde im Gutachten Maßnahmenbedarf festgestellt (z.B. LBW_15, LBF_17). Hier werden wir prüfen, ob dies auch Grundstücke der Wasserwirtschaftsverwaltung betrifft und dann ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde unser Flächenmanagement anpassen. <b>O.E.</b></p> <p>Stellungnahme erfolgt erst bei Eigentümerbeteiligung.</p>	-
LA		-
RA		-
ABK		-
SVA		-
TfA, Hr. Langhardt	<p>Gegen die Unterschutzstellung der unter LBH_23 bezeichneten Bäume in der Willy-Brandt Anlage werden derzeit Bedenken erhoben, da hier immer noch die Umgestaltung der innerstädtischen Freiflächen geplant ist. Eine Unterschutzstellung vor Durchführung der Baumaßnahmen würde diese nicht unerheblich erschweren.</p>	Schutz bei der Planung der Baustelle wichtig --> Ausweisung wird vorgeschlagen
SpA		-
GrfA		-
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth	<p>Bereich Forsten o.E.</p> <p>Bereich Landwirtschaft: Information der Landwirte erforderlich</p> <p>LBR 1</p> <p>In den mitgeschickten Ausdrucken ist die Flurnummer 231/1 aufgeführt, diese befindet sich in aktiver ackerbaulicher Bewirtschaftung. Jedoch gehen wir davon aus, dass es sich hierbei lediglich um einen Schreibfehler handelt, da im Gutachten stattdessen die Flurnummer 213/1 aufgeführt ist. Doch auch diese befindet sich aktuell zwar am Rand, jedoch noch innerhalb, einer aktiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Ackerfläche. Die Aufnahme dieser Flurnummer als Geschütztes Landschaftsbestandteil und die daraus resultierenden Bewirtschaftungseinschränkungen sind dem Bewirtschafter rechtzeitig mitzuteilen.</p> <p>LBR 4</p> <p>Für die Flurnummer 660 soll laut Gutachten zu den Landschaftsbestandteilen keine Düngung mehr erlaubt sein und die Mahd darf erst im Spätsommer stattfinden. Aktuell wird die Fläche landwirtschaftlich bewirtschaftet und wurde ab Beginn 2020 in die Maßnahme H25 des Vertragsnaturschutzprogrammes aufgenommen. In dieser Maßnahme ist eine Mähnutzung erst ab dem 01.09. vertraglich vereinbart und wird im Rahmen des VNP finanziell ausgeglichen. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass die Einstufung als Geschütztes Landschaftsbestandteil nicht mit den Förderkriterien des VNP korreliert und die VNP-Förderung auf dieser Fläche weiterhin möglich ist. Das Düngeverbot ist dem Bewirtschafter rechtzeitig mitzuteilen und die Bewirtschaftungseinschränkung dem Landwirt finanziell auszugleichen, evtl. kann geklärt werden, ob dieser Ausgleich durch eine zusätzliche Maßnahme im Rahmen des VNP erfolgen kann.</p> <p>LBR 5</p> <p>Die Flurnummer 730 befindet sich in aktiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und soll nun vollständig als geschütztes Landschaftsbestandteil aufgenommen werden. Im Gutachten ist für diese Fläche eine zweischürige Mahd und absoluter Düngerverzicht vorgesehen. Diese Bewirtschaftungseinschränkung ist dem Bewirtschafter rechtzeitig mitzuteilen und finanziell auszugleichen, ggf. ist dies auch durch eine Förderung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen möglich.</p> <p>LBR 9</p>	<p>Information an Eigentümer wird erfolgen. Ob Nutzer informiert werden können, wird geprüft (Nutzer in Erfahrung bringen?)</p> <p>LBR 1: 231/1 ist ein Schreibfehler. Fläche ist bereits bisher LB gewesen, keine Änderung für Bewirtschaftung.</p> <p>LBR 4: Mähzeitpunkt hat nichts mit LB zu tun, keine Auswirkungen auf VNP, keine Veränderung seit 1990</p> <p>LBR 5 und 9: Die Information erfolgt nicht separat sondern durch öffentliche Auslegung. Die LBs werden mit Schildern gekennzeichnet. Die beiden genannten LBs sind bereits geschützt.</p> <p>LBR 11: Keine Maßnahmen notwendig.</p>

	<p>Die Flurnummern 1613, 1609, 1611, 1611/2, 1612 und 1616 befinden sich in aktiver landwirtschaftlicher Grünlandnutzung. Die Aufnahme dieser als Geschützte Landschaftsbestandteile sollten dem Bewirtschafter mitgeteilt werden, auch wenn aktuell laut Gutachten kein Maßnahmenbedarf besteht.</p> <p>LBR 11</p> <p>Dieser Landschaftsbestandteil ist im Gutachten nicht aufgeführt. Daher ist nicht bekannt, welche Maßnahmen in diesem Fall vorgesehen sind. Trotzdem ist zu erwähnen, dass sich alle aufgeführten Flurnummern in aktiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung befinden. Ab 2020 wurden für diese Flurnummern die VNP-Maßnahmen F31 und W18 zur extensiven Weidenutzung beantragt. Sollten die VNP-Maßnahmen mit den Maßnahmen der Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile korrelieren, so muss dies dem Landwirt rechtzeitig mitgeteilt werden und ggf. ein finanzieller Ausgleich der Bewirtschaftungseinschränkung erfolgen.</p>	
Fischereiverband Mittelfranken e.V.	Es bestehen grundsätzlich keine Änderungswünsche gegen die beiden uns vorliegenden Verordnungsentwürfe zur Änderung der Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile im Stadtgebiet Fürth und zur Änderung der Verordnung von Naturdenkmälern im Stadtgebiet Fürth.	-
Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Nürnberg-Herzogenaurach		-
Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.		-
Bund Naturschutz, Kreisgruppe Fürth-Stadt	<p>Der BUND Naturschutz begrüßt die Fortschreibung der geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler im Stadtgebiet Fürth.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zu den einzelnen Vorschlägen für die Beibehaltung, Veränderung und Neuausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern nimmt der BUND Naturschutz auf den beigefügten Tabellen Stellung.</li> <li>2. Für den wirksamen Schutz der Gebiete und Einzelobjekte ist es unbedingt erforderlich, dass die Information darüber alle Dienststellen der Stadt Fürth erreicht. Leider war dies in der Vergangenheit nicht immer der Fall, so dass Genehmigungen erteilt wurden, die zu Beeinträchtigungen von geschützten Landschaftsbestandteilen führten (z.B. Wohnbebauung mit zu geringem Abstand zum Ronhofer Wäldchen, Baustelleneinrichtung auf geschütztem Magerrasen.).</li> <li>3. Wir beantragen, auf den Ausschnittskarten für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile informell auch die im Blattschnitt vorhandenen, benachbarten LBs einzutragen, weil dies für das Verständnis der Schutzgebiete sehr zweckmäßig wäre und damit Zusammenhänge verdeutlicht werden.</li> <li>4. Beim Verordnungstext für die geschützten Landschaftsbestandteile halten wir folgende Änderungen für notwendig:  §3 Abs. 1: besonders hier soll als Schutzzweck auch der „Biotopverbund“ gem. §21 BNatSchG ergänzt werden.  §3 Nr. 4: es soll ergänzt werden: „die Magerrasen und Trockenstandorte zu schützen, ...“ es sollen ja auch z.B. Sanddünen unter Schutz gestellt werden, die vor allem aus wenig bewachsenen Flächen bestehen und nicht als Magerrasen bewachsen sind;  §4 Abs. 1: es soll ergänzt werden „Flugdrohnen darüber fliegen zu lassen“  §4 Abs. 1 Pkt. 9: es soll ergänzt werden „... mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder und Mountain-Bikes) zu fahren ...“  §4 Abs. 2 Pkt. 2: in den Gewässervegetationen und Feuchtgebieten es soll ergänzt werden: „Düngemittel und Pflanzenschutzmittel auszubringen“  §4 Abs. 2 Pkt. 3: auf den Magerrasen und Trockenstandorten es soll ergänzt werden: „bodengebundene Modellfahrzeuge fahren zu lassen“</li> <li>5. Beim Verordnungstext für die Naturdenkmäler halten wir folgende Änderungen für notwendig:  §4 Abs. 2 Pkt. 2: „Schilder, Beschriftungen Bemalungen oder Anschläge anzubringen, ausgenommen Markierungen,</li> </ol>	Information ist nach dem Neuerlass für alle Dienststellen leichter, da die Verordnungen digitalisiert sind. Die einzelnen Kartenausschnitte der Gutachters sollen nur das betroffene LB darstellen. Dies ist so beabsichtigt. Die vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnungstexte werden größtenteils übernommen (siehe VO-Entwurf). Die Aufnahme des Schutzzwecks "Biotopverbund" nach § 21 BNatSchG wird noch rechtlich geprüft.

	Ortshinweise, Wegweiser, Warnschilder u.ä. ...“ hier sollte unterschieden werden zwischen einer Anbringung am Stamm des Baumes und einer Anbringung innerhalb des geschützten Bereichs; unmittelbar am Stamm des Baumes soll eine Anbringung aller genannten Objekte verboten sein	
Deutscher Alpenverein e.V.		-
Landesbund für Vogelschutz e.V., Regionalgeschäftsstelle Nürnberg-Fürth-Erlangen/Höchststadt	<p>Der LBV begrüßt die Aktualisierung der Naturdenkmalverordnung und der Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile. Insbesondere die gutachterlichen Vorschläge zur Erweiterung des Schutzes, sowie die Empfehlungen zur Unterschutzstellung im Ganzen finden unsere volle Unterstützung.</p> <p>Ohne auf jedes Einzelobjekt im Detail einzugehen, dies würde den Rahmen einer lesbaren Stellung-nahme bei weitem sprengen, möchten wir dennoch einige grundsätzliche Punkte anmerken:</p> <p>Bei mehreren geschützten Landschaftsbestandteilen fallen bisher geschützte Teilbereiche aus der Neu-abgrenzung heraus, weil festgestellt wird, dass sie bestimmte Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, bei-spielsweise betrifft dies das südliche Grundstück von LBH_7.</p> <p>Eine solche negative Veränderung eines nach § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteils steht im Widerspruch zu den diesbezüglichen Schutzbestimmungen und kann eigentlich nur eintreten, wenn eine nach § 29 (2) BNatSchG verbotene Handlung vollzogen wurde, oder durch Untätigkeit oder unzu-reichende Schutzmaßnahmen eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung im Sinne von § 29 (2) BNatSchG in Kauf genommen wurde, was ebenfalls eine Zuwiderhandlung gegenüber dem Schutzgut darstellt.Daher stellt sich für den LBV die Frage, wie es zu diesem Wertverlust innerhalb bisher geschützter Land-schaftsbestandteile kommen konnte, der sich nun negativ auf die Erfüllung der Voraussetzung zur er-neuten Ausweisung auswirkt und wer für diese nach § 29 BNatSchG verbotenen Handlungen verant-wortlich ist.</p> <p>Hierüber bitten wir um Nachforschung und Erklärung, insbesondere auch darüber, wie die Stadt Fürth mit diesen mutmaßlichen Verstößen gegen § 29 BNatSchG zu verfahren gedenkt.</p> <p>Unserer Ansicht nach müssen in den Teilbereichen bisher geschützter Landschaftsbestandteile, welche die Voraussetzungen zur Ausweisung aktuell, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr erfüllen, mit sofortiger Wirkung Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Wertigkeit ergriffen werden.</p> <p>Ein Ausschluss dieser Teilbereiche im Zuge einer Änderung der Verordnung wird vom LBV strikt abge-lehnt und steht unserer Ansicht nach im Widerspruch zur jeweiligen ursprünglichen Unterschutzstellung der einzelnen Landschaftsbestandteile.</p> <p>Mit Bedauern stellen wir fest, dass die Kartierungen – soweit dies aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen ersichtlich ist – gerade in Bezug auf das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten anschei-nend leider nur oberflächlich durchgeführt wurden, was unter Umständen zur Folge hat, dass für einzelne Landschaftsbestandteile und ihre zugehörige Flora und Fauna nicht der nötige Schutzstatus erwirkt wird und auch nicht die nötigen oder gar kontraproduktive Schutz- und Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.</p> <p>So stellt das „LBF_10 Mehrere zusammenhängende Entwässerungsgräben; in der Pegnitztalau“ den aktuell möglicherweise letzten Fundort des Neunstachligen Stichlings (Pungitius pungitius) in Stadt und Landkreis Fürth dar (genauere Untersuchungen stehen noch aus). Für diese Art, welche entlang der Regnitzzuflüsse nur noch kleinste verbliebene Populationen als nacheiszeitliche Reliktvorkommen zwischen Nürnberg und Bamberg aufweist und in der Bayerischen Roten Liste als extrem seltene Art oder Art mit geografischer Restriktion geführt wird, stellen die Fürther Stadtwiesengräben einen landesweit bedeutsamen Lebensraum dar.</p>	<p>Der Schutzbereich der Verordnung kann sich nur auf schützenswerte Bereiche beziehen. Wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen kann dieser Bereich nicht im Schutzbereich liegen. Es wird der Status Quo geschützt. Bei LBH 7 könnte jetzt rechtlich keine Wiederherstellung gefordert werden, da nicht bekannt ist, warum welche Gehölze entfernt wurden. § 29 BNatSchG verbietet nur das beseitigen geschützter Landschaftsbestandteile. Es wurde keine Kartierung von Arten in Auftrag gegeben, sondern nur eine Einschätzung der Schutzwürdigkeit. Im Falle von LBF 10 wurde Schutzbereich sogar erweitert. Erweiterung von LBR 11 wird geprüft. Pot. LB 32 wird auf jeden Fall eine Artenschutzkartierung gemacht. kein Entzug, da noch nie geschützt, E-A Plan ist Aufstellung</p>

	<p>Im Falle von „LBR_11 (Pot. LB Nr. 2) Sandmagerrasen auf dem ehemaligen Flugplatz Atzenhof“ möchten wir vorschlagen, den in der Stadt-Biotopkartierung als FUE-1080 erfassten Biotop in seiner Gesamtheit, also alle Teilflächen FUE-1080-001-005 unter Schutz zu stellen und nicht nur die Teilfläche FUE-1080-002.</p> <p>FUE-1080 ist in seiner Gesamtheit schützenswert, unter anderem auch durch das Vorkommen der Blauflügeligen Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulea</i>), welches sich vor allem über die Teilflächen südlich der Flugplatzstraße erstreckt und auch die Flurstücke, auf denen sich die Teilflächen 001 und 002 des Biotops FUE-1122 befinden miteinschließt. Falls möglich wäre eine Einbeziehung dieser Flächen ebenfalls wünschenswert. Auch wenn für „LBH_20 (Pot. LB Nr. 19) Baumreihe am Pappelsteig“ keine relevanten Nachweise in der Artenschutzkartierung vorliegen, befinden sich in diesen Bäumen zahlreiche Nistplätze unterschiedlichster Vogelarten, welche bei entsprechender Kartierung als zusätzlich wertgebend für das Gebiet erkannt werden müssten. Im Falle des „Pot. LB Nr. 32 Aufgelassene Gärten im nördlichen Vach“, bei welchem keine Unterschutzstellung seitens des Gutachterbüros vorgeschlagen wird, könnte eine nicht ausreichende Kartierung erhebliche Folgen für mögliche Populationen schutzbedürftiger Arten haben. Etwa 7.000m<sup>2</sup> strukturreiche Fläche, welche ein Mosaik verschiedenster Kleinlebensräume beherbergt als Zitat: „innerhalb des Fürther Stadtgebietes keine Besonderheit“ zu bezeichnen ist unserer Ansicht nach eine Übertreibung, da die Fläche sowohl zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als auch wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten von großer Bedeutung für den Ortsteil Vach ist und ein prägendes und belebendes Element für das Ortsbild darstellt.</p> <p>Es bleibt nach Ansicht des LBV zu befürchten, dass sowohl in bestehenden, als auch in neu unter Schutz zu stellenden, aber möglicherweise auch in Schutzverlierenden Bereichen wertgebende Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten mit regionaler oder höherwertiger Bedeutung im Sinne des Arten- und Biotopschutzprogrammes der Stadt Fürth im Zuge der Kartierung und Bewertung in diesem Verfahren nicht erfasst wurden.</p> <p>Wir bitten daher dringend darum vor der Erstellung notwendiger Pflegekonzepte (soweit Flächen im Besitz der Stadt Fürth sind) oder Anweisung/Absprache mit Privateigentümern die vorkommende Flora und Fauna gründlich zu erfassen, auch um eventuelle negative Auswirkungen auf Arten die nach deutschem oder europäischem Recht geschützt sind, zu vermeiden.</p> <p>Zusammenfassend lehnen wir die geplanten Verkleinerungen geschützter Landschaftsbestandteile im Stadtgebiet Fürth auf Grund des Entzugs des Schutzstatus teilweise erheblicher Flächenteile in der vorliegenden Fassung aus oben genannten Gründen ab. Sollte daran festgehalten werden, Flächenanteilen den Schutzstatus zu entziehen, bitten wir Sie, zu erläutern, wie es in Widerspruch zu § 29 BNatSchG zu Veränderungen des jeweiligen Schutzgutes und daraus resultierend zum Verlust der Schutzwürdigkeit kommen konnte, und wem entsprechende, nach § 29 BNatSchG verbotene Handlungen oder Versäumnisse zur Last zu legen sind.</p> <p>Der LBV begrüßt ausdrücklich die geplante Unterschutzstellung weiterer Landschaftsbestandteile sowie die Erweiterung des Schutzes bestehender Landschaftsbestandteile.</p>	
Landesfischereiverband Bayern e.V.		-
Bayerischer Jagdverband e.V.	Die Jägerschaft Fürth Stadt und Land begrüßt und unterstützt die Änderungen bzw. Fortschreibung der Naturdenkmalverordnung	-
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald		-
Landesverband Bayern der deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.		-
Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern	Es freut uns, dass eine Vielzahl an Naturdenkmälern neu ausgewiesen werden bzw. der Schutzstatus beibehalten werden kann. Die Unterschutzstellung der neuen Landschaftsbestandteile begrüßen und befürworten wir. Es bestehen keine Einwendungen zum Entwurf der Änderungsverordnungen und zur Änderung der Verordnungen.	-
Wasserverband Hof-Schloßwiesen		-

Wasserverband Poppenreuth		-
DB Netz AG		-
Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken	Aus Sicht der ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Änderungen der oben genannten Verordnungen keine Bedenken. Im Planungszeitraum ist derzeit kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.	-
Bayernwerk AG		-
infra fürth gmbh	O.E.	-
Planungsverband Industrieregion Mittelfranken		-
Polizeiinspektion Fürth		-
Regierung von Mittelfranken		-
Wasserverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes		-
Stadtheimatpflegerin		-
Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe		-
Zweckverband zur Wasserversorgung des Fränk. Wirtschaftsraumes		-

\* Stellungnahmen zu den einzelnen NDs und LBs sind in der "Liste ND" und "Liste LB" eingearbeitet.